



# HESSISCHER LANDTAG

09. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Rolf Kahnt (AfD) vom 18. März 2020**

### Flughafen Frankfurt

und

### Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Ausbreitung von SARS-CoV-2 setzt sich weltweit, auch in Deutschland, unvermindert fort. Deutschland liegt derzeit auf Platz 6 der am stärksten betroffenen Länder. Am Montag, den 16. März 2020, verzeichnete die WHO zum ersten Mal über 10.000 Neuinfektionen an einem Tag außerhalb Chinas. In China und Süd-Korea hingegen sind die täglichen Neuinfektionen seit gut einer Woche stark rückläufig.

Am 17. März 2020 wurde das Risiko für die Bevölkerung durch das Robert Koch Institut von „mäßig“ auf „hoch“ angehoben. Prof. Wieler wird in den Medien mit den Worten zitiert: „Wir müssen alles tun, um jede mögliche Infektionskette zu unterbrechen.“

Während in Deutschland flächendeckend u.a. Bildungseinrichtungen, Theater und Museen, Sportveranstaltungen, Spielplätze, Discos, Kneipen sowie Geschäfte, die nicht der Grundversorgung dienen, geschlossen wurden und weitere persönliche Einschränkungen der Bevölkerung zu erwarten sind, reisen nach wie vor (Stand 17. März 2020 vor der angekündigten Grenzschießung der EU) unzählige Menschen aus Krisenregionen (u.a. China, Iran) über Deutschlands Flughäfen, auch in Frankfurt, ein.

Ende Januar 2020 holte die Bundeswehr unter großem Aufwand deutsche Staatsbürger aus Wuhan, China, nach Deutschland zurück. Diese Menschen wurden anschließend, im Gegensatz zu den seit Wochen per Linienflügen ankommenden Menschen aus Risikogebieten, sofort in Quarantäne gebracht und medizinisch betreut.

Auf Ankunftstafeln des Frankfurter Flughafens werden mehrere Flüge angezeigt, die aus europäischen Risikogebieten wie Madrid und Venedig gestartet sind und am Nachmittag des 17. März 2020 landen sollten.

Laut Presseartikeln werden ankommende Menschen am Frankfurter Flughafen weder auf ihre Gesundheit überprüft, noch werden sie separiert bzw. in Quarantäne gebracht, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Vielmehr bewegen sich Ankommende frei in den Terminals des Flughafens und können nach Abholung ihres Gepäcks ungehindert innerhalb Deutschlands, auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, weiterreisen.

Dem gegenüber steht die Aussage des Bundesgesundheitsministers in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten am 17. März 2020, wonach „die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland wie auch in Dänemark „viel zu tun“ habe mit der Rückkehr zahlreicher Urlauber aus den Skigebieten in Südtirol, Österreich und der Schweiz. Er appelliere deswegen an zurückkehrende Skiurlauber, zu Hause zu bleiben.“. Dieser Aussage ist zu entnehmen, dass ein Zusammenhang zwischen Einreisen/Rückreisen, ganz gleich auf welche Art, aus Risikogebieten und die Ausbreitung des Coronavirus in Deutschland durchaus bekannt ist und auch verstanden wird.

Trotz einbrechender Passagierzahlen und annullierter Flüge u.a., weil viele EU- und Drittstaaten Deutschland nicht mehr anfliegen und ihrerseits Flüge aus Deutschland kommend nicht mehr landen lassen, hat die Hessische Landesregierung eine Lockerung bzw. die Aussetzung des Nachtflugverbots am Flughafen Frankfurt angekündigt. Begründet wird dies vor allem mit der Rückholung deutscher Urlauber aus dem Ausland.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Ist es korrekt, dass (Stand 17. März 2020) noch immer Flüge aus Risikogebieten (vor allem China, Iran, Süd-Korea, Italien, Spanien, Frankreich) in Frankfurt landen?

Es ist grundsätzlich zutreffend, dass zum Zeitpunkt der Fragestellung Flüge aus den genannten Ländern nach Frankfurt durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen waren (und sind) Flüge zur Beförderung von Reisenden aus der Islamischen Republik Iran in die Bundesrepublik Deutschland, welche nach der Anordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31. März 2020 auf Grundlage von § 5 Infektionsschutzgesetz untersagt sind.

Im Zeitraum der Corona-Beschränkungen wurden Flüge aus dem europäischen Ausland wie Spanien, Italien und Frankreich nach Frankfurt in stark eingeschränktem Umfang durchgeführt. Auch aus der Volksrepublik China und Südkorea wurden Flüge durchgeführt. Diese dienten vorwiegend dem Frachttransport, auch wenn sie teilweise mit Passagierluftfahrzeugen durchgeführt wurden. Der Passagiertransport war und ist lediglich im Rahmen der geltenden Einreisebestimmungen zulässig.

Frage 2. Ist es korrekt, dass die Passagiere aus Frage 1 sich nach Ankunft in Frankfurt weder einem Gesundheitscheck unterziehen noch sich in Quarantäne begeben müssen?

Die Behandlung aus dem Ausland ankommender Flugzeuge richtet sich nach internationalen Vorschriften. Hierzu gehört insbesondere der völkerrechtliche Vertrag über die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Dieser sieht vor, dass das Ankunftsland vorschreiben kann, dass vor der Landung eine Erklärung über den Gesundheitszustand der Passagiere durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer abgegeben werden muss. Von dieser Möglichkeit hat das Bundesministerium für Gesundheit zu verschiedenen Zeitpunkten Gebrauch gemacht. Demnach ist die Crew verpflichtet, sogenannte Passenger Locator Forms (PLF) auszugeben, mit denen Einzelheiten des Gesundheitszustandes jedes Passagiers abgefragt werden. Dieser PLF werden gesammelt durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer bei der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt. Bei der Auswertung dieser PLFs haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass infizierte Personen nach Hessen eingereist sind.

Aufgrund der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus mussten sich seit 13. März 2020 die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen nach ihrer Einreise aus Risikogebieten für 14 Tage in die Absonderung begeben. Zum 20. März 2020 wurde diese Anordnung auf alle Reisenden aus Risikogebieten ausgedehnt. Seit 10. April 2020 mussten sich alle Einreisenden aus dem Ausland für 14 Tage in die häusliche Absonderung begeben.

Frage 3. Falls Fragen 1 und 2 mit „Ja“ beantwortet werden, aus welchen konkreten Gründen sieht die Landesregierung keine von ankommenden Personen ausgehende Infektionsgefahr?

Die Antwort auf Frage 3 erübrigt sich, da Fragen 1 und 2 nicht mit „Ja“ beantwortet werden.

Frage 4. Aus welchen Gründen sieht es die Landesregierung als ausreichende Präventionsmaßnahme an, Personen, die aus den o.g. Risikogebieten am Frankfurter Flughafen ankommen, „Aussteigerkärtchen“ ausfüllen zu lassen?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung auf das nach dem IGV Vertrag vorgeschriebene Verfahren keinen Einfluss hat.

Frage 5. Welche Maßnahmen zur Verifizierung der Angaben auf diesen „Aussteigerkärtchen“ hat die Landesregierung allein oder in Abstimmung mit der Bundesregierung getroffen?

Frage 6. Durch wen und wie werden „Aussteigerkärtchen“ validiert, nachdem ankommende Personen sie ausgefüllt und abgegeben haben?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Angaben auf den PLFs werden durch das Gesundheitsamt überprüft.

Frage 7. Aus welchen Gründen erlässt die Landesregierung weitreichende Einschränkungen für die Bevölkerung, während Personen, die aus Risikogebieten einreisen, zunächst keinerlei Einschränkungen unterliegen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Frage 8. Unter der Annahme, dass die Rückholung deutscher Urlauber aus dem Ausland nur eine zeitlich befristete und überschaubare Maßnahme darstellt, für welchen konkreten Zeitraum wird das Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen gelockert bzw. ausgesetzt?

Es gibt im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie weder eine Lockerung noch eine Aussetzung des Nachtflugverbots am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main. In Abschnitt A II (Flugbetriebsbeschränkungen und flughafenbetriebliche Regelungen) Nr. 6 des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.12.2007 (PFB) sind Ausnahmen von den betrieblichen Einschränkungen nach den Nr. 1 – 5 genannt; dazu gehören u.a. Evakuierungsflüge (Nr. 6.1.1. PFB) und Flüge in besonderem öffentlichen Interesse (Nr. 6.1.2. PFB).

Frage 9. Welche konkreten Flüge (Passagier- sowie Frachtflüge) aus welchen Ländern werden während des gelockerten bzw. ausgesetzten Nachtflugverbots in Frankfurt erwartet?

Die in der Antwort zu Frage 8 genannten Ausnahmeregelungen nach Ziffer 6 PFB kommen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in geringem Umfang zur Anwendung. Bei Flügen zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr trifft die Luftaufsicht eine Einzelfallentscheidung, ob die unter 8 genannten Ausnahmetatbestände vorliegen.